



Kommunalwald NRW

NOVELLE LANDESJAGDGESETZ NRW

ERWARTUNGEN DES GEMEINDEWALDBESITZERVERBANDES NRW e. V. AN DIE WEITERENTWICKLUNG DES JAGDRECHTS IN NRW

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften verfolgt die Landesregierung NRW das Ziel, das Jagdrecht nachhaltig weiterzuentwickeln und bürokratieärmer zu gestalten. Die Gesetze und Verordnungen, die 2015 im Rahmen des Ökologischen Jagdgesetzes novelliert wurden, sollen wissenschaftsbasiert auf die notwendigen Regelungen zurückgeführt werden.

Der Gemeindegewaldbesitzerverband hatte bereits in 2012 ein modernes Landesjagdgesetz mit einer stärker an den Zielen der Waldeigentümer ausgerichteten Schalenwildbejagung gefordert. Für die waldbesitzenden Kommunen ist der Aufbau langfristig ertragreicher, strukturreicher und stabiler Mischbestände die Basis für nachhaltige Erträge und stabile Lebensräume. Die optimale Erfüllung der vielfältigen und zunehmenden

Ansprüche der Gesellschaft an den Wald ist hierbei von zentraler Bedeutung. Aktuell spielt der klimagerechte Waldbau eine immer größere Rolle.

In NRW kann zwar von einem landesweiten „Wald-Wild-Konflikt“ nicht gesprochen werden. Allerdings gibt es zum Teil gravierende lokale und regionale Konflikte, insbesondere in Eigenjagdbezirken mit Rotwild. Fehlentwicklungen und Missstände gefährden nicht nur den Aufbau naturnaher Waldbestände. Sie führen zu teilweise massiven Ertrags- und Vermögenseinbußen auch von kommunalem Waldeigentum, die häufig die Einnahmen aus der Verpachtung von Revieren übersteigen.

Für die waldbesitzenden Städte, Gemeinden und Körperschaften sind daher nachfolgende Eckpunkte für die Weiterentwicklung des Jagdrechts in NRW von Bedeutung:

1

JAGDPACHTDAUER

- Mindestpachtdauer von fünf Jahren ist ein Erfolg und soll beibehalten werden
- Einwirkungsmöglichkeiten durch Verpächter stärken
- Pachtdauer kundenorientiert gestalten



2

BEJAGUNG IN FREIGEBIETEN

- Erlegung von Schalenwild ohne Abschussplan
- Schonung mittelalter und alter Rothirsche zur Sicherung des genetischen Austausches zwischen den Lebensräumen
- Klare Regelungen im Gesetz oder Verordnung zur Reduzierung von Muffelwild in Freigeieten



3

WALD, WILD, TIERSCHUTZ

- Bestandsermittlung in Bewirtschaftungsbezirken durch Befliegung, wenn zuständige Forstbehörde dies aufgrund überhöhter Schäden für angezeigt hält
- Schadens-Monitoring: Verbiss- und Schälgutachten als hoheitliche Aufgabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ausbauen
- Tierschutz: Keine Jagdhundeausbildung an lebenden Enten



4

FÜTTERUNG VON ROTWILD

- Generelles Fütterungsverbot mit Ausnahme in Notzeiten
- Hegegemeinschaften, Jagdpächter, Eigentümer stimmen Notzeiten mit Unterer Jagdbehörde ab
- Fütterung in Notzeiten auf Heu und Silage beschränken



5

KIRREN VON SCHWARZWILD

- Generelles Kirrverbot mit Ausnahme bei Seuchenfällen oder extremen Schäden in der Landwirtschaft
- Keine Kirrung auf Äsungsflächen und in Rotwildgebieten
- Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeit



6

HEGESCHAUEN

- Auf Wiedereinführung von landesweiten amtlichen Pflichthegeschauen verzichten
- Pflichttrophäenschauen sind in der „schlanken Bürokratie“ keine zeitgemäße staatliche Aufgabe mehr. Sie gehören zum Kanon der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben von Hegegemeinschaften und ihren Mitgliedern
- Nach Aufgabe der Qualitätskriterien für Geweihe (Ersatz durch Altersvorgabe im Abschussplan) ist der staatliche Kontrollgrund entfallen
- Die Präparationsverpflichtung für Schmalspieß (Schädel mit unausgereiftem Trophäenansatz) behindert die tatsächliche Bejagungintensität im Mai und ist ersatzlos zu streichen



7

ABSCHUSSPLAN- ERFÜLLUNG

- Stärkung der Eigenverantwortung von Grundeigentümern und Hegegemeinschaften – deshalb Festsetzung des Abschussplans nicht im „Einvernehmen“, sondern nur im „Benehmen“ mit dem Jagdbeirat
- Mindestabschusspläne für weibliches Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild
- Kontrolle der Abschussplanerfüllung durch körperlichen Nachweis
- Einführung eines praktikablen Kontrollsystems



9

MUTTERKINDSCHUTZ

- Bisherige Auslegung des „Mutterkindschutzes“ erschwert Abschusserfüllung insbesondere beim weiblichen Rotwild
- Handreichung zur Bejagung von Muttertieren unter Mitwirkung von Ministerium, Verbänden und Wildforschungsstelle erarbeiten (Beispiel Rheinland-Pfalz)
- Interpretationshilfe im Jagdgesetz verankern



8

JAGDZEITEN

- Strikte Trennung der Jagdzeiten von den Notzeiten mit Fütterungsverbot
- Schalenwild: Jagdzeit-Ende 31. Januar
- Verzicht auf Bewegungsjagden und Hundeeinsatz vom 16. bis 31. Januar
- Berücksichtigung der früher beginnenden Vegetationszeit: Rehböcke und Schmalrehe ab 15. April bejagen
- Jagdzeit auf Rehböcke auch im Winter bis 31. Januar
- Ganzjährige Jagdzeit auf Schwarzwild außer auf führende Bachen
- Bejagung auf Basis moderner Intervalljagdstrategien
- Entwicklung regionaler Jagdkonzepte durch Hegegemeinschaften oder großflächige Eigenjagdbezirke – den berechtigten Interessen der Grundeigentümer ist immer Vorrang einzuräumen
- Stärkung und Verpflichtung zur Teilnahme an revierübergreifenden Ansitzdrückjagden (da wo möglich und sinnvoll)
- Wildkatze nicht im Katalog der jagdbaren Tierarten aufnehmen



10

INFORMATION & KOMMUNIKATION

- Ausgewogene Interessensabwägung zwischen widerstreitenden Belangen sicherstellen
- Dialog mit dem Landesjagdbeirat intensivieren





Kommunalwald NRW

GEMEINDEWALDBESITZERVERBAND NRW e. V. SPRACHROHR DER KOMMUNALEN WALDBESITZERFAMILIE

Der Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e. V. ist ein Zusammenschluss der waldbesitzenden Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt 141 Mitglieder. Dazu zählt die Millionenstadt Köln ebenso wie die kleinste Gemeinde Nordrhein-Westfalens, Dahlem in der Eifel.

KOMMUNALWALD IST BÜRGERWALD

- Bürgerschaftlich gewählte Stadt- und Gemeinderäte bestimmen eigenverantwortlich Ziele für ihren Kommunalwald
- Dezentralitätsprinzip Garant für breites und buntes Waldspektrum
- Kommunale Forstwirtschaft Garant für Nachhaltigkeit, Erholung und Holznutzung

ZAHLEN UND DATEN

- Die Waldfläche aller Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen beträgt 196.000 Hektar. Das macht rd. 21 Prozent der Waldfläche im ganzen Land aus. Der Kommunalwald ist damit fast doppelt so groß wie der Staatswald NRW.
- Im Kommunalwald gibt es rd. 12.000 km Forstwege, die den Bürgerinnen und Bürgern zur freien Nutzung und kostenlosen Erholung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stehen mehrere Hundert Kilometer Reitwege und Mountainbike-Strecken und Skiloipen zur Verfügung.
- Der Gemeindegewaldbesitzerverband rechnet im Durchschnitt pro Tag mit 180.000 Besuchern im Kommunalwald NRW. In den Ballungsräumen liegt die Besucherzahl deutlich höher als im ländlichen Raum.
- Rund 45.000 Lkw-Ladungen Holz können pro Jahr in nordrhein-westfälischen Kommunalwäldern nachhaltig genutzt werden.

DIE GRÖSSTEN STADTWÄLDER IN NRW

- Brilon ist mit 7.750 ha Stadtwald der größte Kommunalwald in NRW und Deutschland.
- Die Nummer zwei ist die Stadt Warstein mit 4.841 ha Wald. Es folgen Rütten mit 3.849 ha, Köln mit 3.552 ha, Winterberg mit 3.505 ha und der Stadtwald Bad-Münstereifel mit 3.268 ha.
- Größte Körperschaftswälder sind der Landesverband Lippe (15.900 ha) als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landes Lippe und der Regionalverband Ruhr (RVR) mit 14.600 ha Wald.

KOMMUNALE FORSTVERWALTUNGEN

- Bis 1970 war der größte Teil des Kommunalwaldes in 14 Gemeindeverbandsforstämtern organisiert, die sich bis auf das Gemeindeforstamt Willebadessen (Westfalen) und Aachen (Rheinland) aufgelöst haben.
- Arbeitgeber Kommunalwald: Rund 150 Försterinnen und Förster arbeiten heute als Beamte und Angestellte in rund 90 Kommunen auf ca. 140.000 ha Waldfläche.
- Über 300 Gemeinden mit insgesamt 36.000 ha meist kleinerer Waldflächen sind Mitglied in einem forstlichen Zusammenschluss (Forstbetriebsgemeinschaft).

VORSITZ UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Vorsitzender Bernhard Halbe
(Bürgermeister Stadt Schmallenberg)
Stellvertretender Vorsitzender Christoph Ewers
(Bürgermeister Gemeinde Burbach)
Geschäftsführer Dr. Gerd Landsberg
Stellv. Geschäftsführerin Ute Kreienmeier

GESCHÄFTSSTELLE

Gemeindegewaldbesitzerverband NRW e. V.
August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn
Tel.: 0228- 9595-221
E-Mail: ute.kreienmeier@dstgb.de
www.wbv-nrw.de